

## **Amtliche Bekanntmachung**

der

Gemeinde Großenbrode

Nr. 7/2021 vom 23.12.2021

### **Inhalt:**

Satzung der Gemeinde Großenbrode über die Erhebung einer  
Tourismusabgabe

## **Amtliche Bekanntmachung**

Das Amt Oldenburg-Land wird am 23.12.2021 folgendes bekanntgeben:

**Bekanntmachung Nr. 7/2021 für die Gemeinde Großenbrode: Satzung der Gemeinde Großenbrode über die Erhebung einer Tourismusabgabe**

**Bekanntmachung Nr. 10/2021 für das Amt Oldenburg-Land: Haushaltssatzung des Amtes Oldenburg-Land für das Haushaltsjahr 2022**

Die Bekanntmachung erfolgt auf der Internetseite des Amtes Oldenburg-Land unter [www.amt-oldenburg-land.de](http://www.amt-oldenburg-land.de) / Amtliche Bekanntmachung / Gemeinde Großenbrode / Amt Oldenburg-Land und durch Veröffentlichung dieses Hinweises in der Zeitung.

Oldenburg in Holstein, den 21.12.2021

Amt Oldenburg-Land  
gez. Bruhn  
Der Amtsvorsteher

## **Satzung**

### **der Gemeinde Großenbrode über die Erhebung einer Tourismusabgabe**

Aufgrund des § 4 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1 Absatz 1, 2 Absatz 1, 10 Absatz 6 bis 8 sowie 18 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 07.12.2021 folgende Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Gemeinde Großenbrode erlassen:

#### **§ 1**

##### **Gegenstand der Abgabenerhebung**

- (1) Die Gemeinde Großenbrode ist als Ostseeheilbad anerkannt.
- (2) Die Gemeinde Großenbrode erhebt aufgrund ihrer Anerkennung als Ostseeheilbad im Erhebungsgebiet gemäß § 10 Absatz 6 Satz 1 KAG eine Tourismusabgabe als Gegenleistung für besondere Vorteile aus der gemeindlichen Tourismusförderung.
- (3) Die Tourismusabgabe dient zur Deckung eines Anteils von 50% der gemeindlichen Aufwendungen für die Tourismuswerbung. Die Gemeinde Großenbrode trägt 50% der Aufwendungen.

#### **§ 2**

##### **Abgabepflicht**

- (1) Abgabepflichtig sind alle natürlichen und juristischen Personen sowie Personenvereinigungen, die selbstständig tourismusbezogene entgeltliche Leistungen anbieten und denen der Tourismus im Erhebungsgebiet unmittelbare oder mittelbare wirtschaftliche Vorteile bietet. Unmittelbare Vorteile haben selbstständig tätige natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, soweit sie mit den Gästen selbst entgeltliche Rechtsgeschäfte abschließen. Mittelbare Vorteile erwachsen denjenigen selbstständig tätigen natürlichen und juristischen Personen und Personenvereinigungen, die mit den Nutznießern unmittelbarer Vorteile im Rahmen der für den Tourismus erfolgenden Bedarfsdeckung entgeltliche Geschäfte tätigen.
- (2) Abgabepflichtig sind auch diejenigen selbstständig tätigen natürlichen und juristischen Personen, die, ohne im Erhebungsgebiet ihre Wohnung oder ihren Betrieb zu haben, vorübergehend in dem Erhebungsgebiet erwerbstätig sind.
- (3) Bieten mehrere Personen gemeinschaftlich selbstständig tourismusbezogene entgeltliche Leistungen an, so sind sie Gesamtschuldner der Tourismusabgabe.
- (4) Werden Vorteile im Sinne dieser Satzung aus mehreren Betrieben oder Tätigkeiten gezogen, so ist die Abgabe für jeden Betrieb oder jede Tätigkeit gesondert zu entrichten.

### § 3 Bemessung der Abgabe

- (1) Maßstab für die Bemessung der Abgabe ist der geldwerte Vorteil, der dem/der Abgabepflichtigen aus der gemeindlichen Tourismusförderung erwächst.
- (2) Bemessungsgrundlage sind die Maßstäbe, nach denen sich die Vorteile gemäß Anlage bemessen. Es wird ein Realgrößenmaßstab zugrunde gelegt, der in Abhängigkeit von der abgabepflichtigen Tätigkeit von folgenden Merkmalen (Bemessungseinheiten) abhängig ist:
  1. Anzahl der zur Beherbergung gegen Entgelt bereitgehaltenen Schlafgelegenheiten (Betten) oder Stellplätze (Zelte, Wohnwagen, Wohnmobile und dgl.)
  2. Anzahl der bereitgehaltenen Strandkörbe
  3. Anzahl der bereitgehaltenen Liegeplätze
  4. Anzahl der bereitgehaltenen Fahrzeuge (Busse, Taxen, Mietwagen) bzw. Leihfahrzeuge
  5. Anzahl der Zapfsäulen an Tankstellen
  6. Anzahl der für Gäste bereitgehaltenen Sitzplätze
  7. Anzahl der aufgestellten Automaten und Geräte bzw. der bereitgehaltenen Einheiten, zum Beispiel Bahnen, Plätze u. dgl.
  8. Fläche in m<sup>2</sup> der zu Verkaufs-, Vorführ- und Ausstellungszwecken genutzten Räume
  9. Fläche in m<sup>2</sup> der zum Abstellen von Fahrzeugen bereitgehaltenen Nutzflächen
  10. Fläche in m<sup>2</sup> für Nutzflächen, die für touristische Zwecke verwendet bzw. bereitgehalten werden, z.B. Winterlager für Boote
  11. Anzahl der für die Ausübung der abgabepflichtigen Tätigkeit eingesetzten Arbeitskräfte nach Absatz 3

Die der jeweiligen Tätigkeit zu Grunde zulegende Art ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Bei allen übrigen Abgabepflichtigen werden die Vorteile nach der Art und dem Umfang des Betriebes bzw. der Tätigkeit bemessen.

- (3) Als Arbeitskräfte im Sinne des § 3 Absatz 2 Nummer 11 gelten:
  - a) Die im Gemeindegebiet und für Objekte im Gemeindegebiet tätigen Unternehmer/innen, Betriebsinhaber/innen, Geschäftsführer/innen und freiberuflich Tätige/n, mithelfende Familienangehörige sowie alle Angestellte/n, Arbeiter/innen und Lohnempfänger/innen, ausgenommen sind Auszubildende.
  - b) Teilzeitkräfte, die einzeln bis zur Hälfte der wöchentlichen tariflichen oder betriebsüblichen Arbeitszeit ableisten, sind als ½ Arbeitskräfte zu zählen. Dies gilt nicht für die Betriebsinhaber/innen selber und freiberuflich Tätige.
- (4) Die Merkmale für die Einstufung werden nach den Verhältnissen am 01. Juli des jeweiligen Erhebungszeitraumes ermittelt. Wird eine abgabepflichtige Tätigkeit nach dem 01.07. des Erhebungszeitraumes aufgenommen oder vor dem 01.07. des Erhebungszeitraumes endgültig eingestellt, so sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Aufnahme bzw. endgültigen Einstellung der Tätigkeit maßgeblich.

#### **§ 4 Höhe der Abgabe**

- (1) Der Abgabesatz wird ermittelt, in dem die zu deckenden Aufwendungen im Sinne des § 1 Absatz 3 dieser Satzung durch die Summe aller Maßstabseinheiten dividiert wird.
- (2) Die Tourismusabgabe wird als Jahresabgabe erhoben.
- (3) Die Abgabenhöhe für die/den Abgabepflichtige/n ergibt sich aus der jeweiligen Zuordnung und der Berechnung gemäß der Anlage zur Satzung.

#### **§ 5 Beginn und Ende der Abgabepflicht, Schuldentstehung, Fälligkeit**

- (1) Die Abgabepflicht beginnt am Anfang eines jeden Kalenderjahres, jedoch nicht vor Aufnahme der abgabepflichtigen Tätigkeit.
- (2) Endet eine abgabepflichtige Tätigkeit im laufenden Kalenderjahr, so wird für jeden vollen Kalendermonat, für den die Voraussetzungen der Abgabepflicht entfallen sind, ein Zwölftel der für das laufende Kalenderjahr festgesetzten Abgabe erstattet. Als Beendigung einer abgabepflichtigen Tätigkeit ist nicht anzusehen, wenn diese nur saisonal ausgeübt wird.
- (3) Die Abgabeschuld entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres für das die Abgabe erhoben wird (Erhebungsjahr).
- (4) Die Abgabe ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabebescheides zur Zahlung fällig.

#### **§ 6 Vorauszahlungen**

Die Gemeinde Großenbrode erhebt auf die zu erwartende Abgabe im Laufe des Erhebungsjahres Vorauszahlungen. Diese werden bemessen nach der zuletzt festgesetzten Abgabeschuld und sind fällig innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheides.

#### **§ 7 Mitwirkungspflichten, Informationsbeschaffung**

- (1) Die Pflichtigen haben alle für die Ermittlung der Abgabeschuld erforderlichen Angaben zu machen, insbesondere
  1. Beginn und Ende der abgabepflichtigen Tätigkeit innerhalb eines Monats anzuzeigen,
  2. bis zum 15. Juli eines jeden Jahres – oder nach Aufforderung durch die Gemeinde/Amtsverwaltung/Bereich Steuern/Abgaben – Veränderungen im Umfang der abgabepflichtigen Tätigkeit anzuzeigen.
- (2) Werden fristgerecht keine, unvollständige oder unrichtige Angaben gemacht, ist die Gemeinde/Amtsverwaltung/Bereich Steuern/Abgaben berechtigt, die Berechnungsgrundlagen zu schätzen.

## **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) handelt, wer seine Mitwirkungspflichten nach § 7 Absatz 1 dieser Satzung nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

## **§ 9 Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist es gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e, sowie Absatz 2 der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) i.V.m. §§ 3 und 4 des Landesdatenschutzgesetzes Schleswig-Holstein (LDSG) zulässig, neben den satzungsgemäß erhobenen Daten nach § 7, die Daten aus folgenden Unterlagen zu verarbeiten, soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind:
  - der Einwohnermelderegister;
  - der Erhebung der Grundsteuer;
  - der Erhebung der Zweitwohnungssteuer;
  - der Erhebung der Gewerbesteuer
  - der Anmeldungen und Abmeldungen von Gewerbebetrieben sowie Änderungsmeldungen nach der Gewerbeordnung
  - der Vorkaufsrechtsverzichtserklärungen
  - der Bauakten
  - der Ordnungsbehörden
  - der Auskünfte von Veräußerern und Erwerbern
  - der Mitteilungen von Vermieter/innen, Mieter/innen, Vermittler/innen und Makler/innen
- (2) Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Stellen übermitteln lassen.
- (3) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von Daten, die nach Absatz 1 und 2 anfallen, ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden.
- (4) Darüber hinaus sind die Erhebung und die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten zu Kontrollzwecken zulässig, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.
- (5) Der Einsatz von technikunterstützender Informationsverarbeitung ist zulässig.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

Diese Neufassung der Satzung vom 07.12.2021 tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft. Sie ersetzt die Satzung der Gemeinde Großenbrode über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe vom 08.07.1999, in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 09.12.2008, die gleichzeitig außer Kraft tritt.

**§ 11**  
**Schlechterstellungsverbot**

Durch den rückwirkenden Erlass dieser Satzung dürfen Abgabepflichtige nicht ungünstiger gestellt werden als nach der bisherigen Satzung 08.07.1999, in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 09.12.2008.

Soweit die Rückwirkung reicht, darf deshalb bei der Veranlagung jeden einzelnen Gebührenschuldners keine höhere Abgabefestsetzung erfolgen, als dies nach der ersetzten Satzung möglich gewesen wäre.

Oldenburg i.H., den 08.12.2021

L.S.

Gemeinde Großenbrode  
Der Bürgermeister  
gez. Reise

**Anlage zur Satzung der Gemeinde Großenbrode über die Erhebung einer Tourismusabgabe;  
Die tourismusabgabefähigen Aufwendungen betragen 134.200,00 €,  
gemindert um einen 50 %-igen Gemeindeanteil**

Nr.	Abgabepflichtige  Alle natürlichen und juristischen Personen, sowie Personenvereinigungen, die Folgendes betreiben, aufstellen, vermieten ( bzw. gegen sonstigen Entgeltausgleich überlassen) oder anbieten	Bemessung der Abgabe  Bemessungseinheiten	Höhe der Abgabe
1	Betten, Zimmer, Wohnungen und sonstige Schlafgelegenheiten, auch Hotels, Pensionen, etc	Nach Anzahl der vorhandenen Betten	10,18 €
2	Kur- und Erholungsheime, - sanatorien, -zentren	Nach Anzahl der vorhandenen Betten	10,18 €
3	Inhaber von Winterlagern für Boote	Nach der zur Verfügung stehenden Fläche je m <sup>2</sup>	0,63 €
4	Campingwagen	Nach der zur Verfügung stehenden Fläche je m <sup>2</sup>	0,31 €
5	Campingplätze	Nach der zur Verfügung stehenden Fläche zum Aufstellen von Zelten, von Kraftfahrzeugen, Wohnwagen und sonstiger Campingausrüstung je Stellplatz	16,43 €
6	Wohnmobilplätze	Nach der Anzahl der zur Verfügung stehenden Stellplätze je Stellplatz	23,47 €
7	Hotels mit Restaurantbetrieb	Nach Anzahl der vorhandenen Betten	10,18 €
		Nach Anzahl der zur Verfügung stehenden Sitzplätze je Sitzplatz	3,44 €
8	Schank-, Gast-, und Speisewirtschaften, Eisdielen, Cafes, Milchbars und Imbißstuben	Nach Anzahl der zur Verfügung stehenden Sitzplätze je Sitzplatz	3,44 €
9	Lebensmittelgeschäfte	Nach der Größe der Verkaufs- und Ausstellungsfläche je m <sup>2</sup>	1,25 €
10	Alle anderen offenen Ladengeschäfte und sonstigen zu Verkaufszwecken unterhaltenen ständigen Ausstellungen, auch Kioske	Nach der Größe der Verkaufs- und Ausstellungsfläche je m <sup>2</sup>	1,73 €
11	Apotheken	Nach Anzahl der beschäftigten Personen: Geschäftsinhaber/-in, Geschäftsführung	120,47 €
		für jd.weitere besch. Person	60,24 €



12	Mobile Verkaufs- und Imbißwagen	Nach Anzahl der beschäftigten Personen: Geschäftsinhaber/-in, Geschäftsführung  für jd.weitere besch. Person	97,00 €  48,50 €
13	Großhandelsbetriebe, Auslieferungslager, -sowie nicht besonders aufgeführt - Handelsvertreter u. Handelsgeschäfte, die keine Laden- und Ausstellungsfläche unterhalten, sowie Betriebe der Produktion u. des Vertriebes von Artikeln für den Tourismus	Nach Anzahl der beschäftigten Personen: Geschäftsinhaber/-in, Geschäftsführung  für jd.weitere besch. Person	97,00 €  48,50 €
14	Tankstellen	Nach Anzahl der Zapfstellen je Zapfsäule	97,00 €
15	Spielautomaten	Nach Anzahl der Automaten je Automat	64,14 €
16	Warenautomaten	Nach Anzahl der Automaten je Automat	32,08 €
17	Münzfernrohren	Nach Anzahl der Münzfernrohre je Münzfernrohr	32,08 €
18	Versicherungsververtretungen und -agenturen	Nach Anzahl der beschäftigten Personen: Geschäftsinhaber/-in, Geschäftsführung  für jd.weitere besch. Person	64,07 €  24,26 €
19	Makler, Vermittlungsvertretungen und -agenturen, auch Selbstständige, von Immobilien einschl. Versicherungen und Finanzierungen, sowie von Zimmern, Apartments, Ferienwohnungen, usw., Hausverwalter nach dem WEG	Nach Anzahl der beschäftigten Personen: Geschäftsinhaber/-in, Geschäftsführung  für jd.weitere besch. Person	120,47 €  60,24 €
20	Hausbetreuerservice / Hausmeisterservice, auch selbstständige Hausmeister	Nach Anzahl der beschäftigten Personen: Geschäftsinhaber/-in, Geschäftsführung  für jd.weitere besch. Person	81,35 €  40,68 €
21	Kleinstbetriebe z.B. Dekorateur, Grafiker, Fahrschulen, Hundesalons, freischaffende Künstler/-innen und sonstige Dienstleistungen	Nach Anzahl der beschäftigten Personen: Geschäftsinhaber/-in, Geschäftsführung  für jd.weitere besch. Person	64,14 €  32,08 €
22	Wäschereien, Reinigungen, Heißmangeln und Waschsals	Nach Anzahl der beschäftigten Personen: Geschäftsinhaber/-in, Geschäftsführung  für jd.weitere besch. Person	81,35 €  40,68 €
23	Friseurbetriebe	Nach Anzahl der beschäftigten Personen: Geschäftsinhaber/-in, Geschäftsführung  für jd.weitere besch. Person	97,00 €  48,50 €

24	Handwerksbetriebe, soweit nicht besonders aufgeführt	Nach Anzahl der beschäftigten Personen: Geschäftsinhaber/-in, Geschäftsführung  für jd.weitere besch. Person	97,00 €  48,50 €
25	Baugeschäfte, Schlossereien und ähnliche Betriebe	Nach Anzahl der beschäftigten Personen: Geschäftsinhaber/-in, Geschäftsführung  für jd.weitere besch. Person	97,00 €  48,50 €
26	Segelmachereien, Yachtservice, KFZ-Reperaturen und ähnliche Betriebe	Nach Anzahl der beschäftigten Personen: Geschäftsinhaber/-in, Geschäftsführung  für jd.weitere besch. Person	120,47 €  60,24 €
27	Taxi- und Mietwagenunternehmen	Nach Anzahl der zugelassenen Taxen und Mietwagen	97,00 €
28	Solarien	Nach Anzahl der Sonnenbänke, bzw. Sonnenduschen ohne Personal	48,50 €
29	Geld- und Kreditinstitute	Nach Anzahl der beschäftigten Personen: Geschäftsinhaber/-in, Geschäftsführung  für jd.weitere besch. Person	172,10 €  86,05 €
		Nach Anzahl der vorhandenen Automaten	250,32 €
30	Verkehrsbetriebe, Bus- und Schiff-/ Angelfahrten	Nach Anzahl der in den Verkehrsmitteln vorhandenen Fahrgastplätzen	3,44 €
31	Inhaber von Hafengebieten	Nach Anzahl der Liegeplätze	23,47 €
32	Verleih von Fahrrädern, Mofas, Mopeds und sonstige Sportgeräte. Zb. E-Scooter, Surfbretter, u.ä.	Nach Anzahl der vorhandenen Fahr- und Sportgeräte	6,42 €
33	Verleih von Segel- oder Motorbooten	Nach Anzahl der vorhandenen Boote	81,35 €
34	Segel-, Yacht- und Tauchschulen, Wasserski und Surfen	Nach Anzahl der beschäftigten Personen: Geschäftsinhaber/-in, Lehrer/-in  für jd.weitere besch. Person	120,47 €  60,24 €
		Nach Anzahl der vorhandenen Fahrzeuge bzw. Geräte	6,42 €
35	Verleih von Mini-Cars und Spielgeräten jeder Art	Nach Anzahl der vorhandenen Fahrzeuge bzw. Geräte	6,42 €
36	Strandkorbvermietungen	Nach Anzahl der vorhandenen Körbe	1,25 €
37	Tennisplätze, Kegel- und Bowlingbahnen und Schießstände	Nach Anzahl der Plätze, Bahnen und Stände	48,50 €

38	Sportzentren	Nach Anzahl der Zentren	406,77 €
39	Minigolfplätze	Nach Anzahl der Plätze	172,10 €
40	Kur- und Badearztpraxen, Facharztpraxen für Psychologie	Nach Anzahl der beschäftigten Personen: je Arzt/ Ärztin	120,47 €
		für jd.weitere besch. Person	60,24 €
41	Zahnarztpraxen	Nach Anzahl der beschäftigten Personen: je Arzt/ Ärztin	120,47 €
		für jd.weitere besch. Person	60,24 €
42	Masseur, Krankengymnasten	Nach Anzahl der beschäftigten Personen: Geschäftsinhaber/-in, Geschäftsführung	97,00 €
		für jd.weitere besch. Person	48,50 €
43	Kosmetik-, Hand- u. Fußpflegestudios, Naturheilkundepraxen	Nach Anzahl der beschäftigten Personen: Geschäftsinhaber/-in, Geschäftsführung	97,00 €
		für jd.weitere besch. Person	48,50 €
44	Saunabetriebe	Nach Anzahl der Saunen	97,00 €